
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.06.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.07.1999

3. Instanz

Datum	19.10.2000
-------	------------

Die Revision der KlÄger gegen das Urteil des ThÄringer Landessozialgerichts vom 22. Juli 1999 wird zurÄckgewiesen. Kosten fÄr das Revisionsverfahren sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die KlÄger sind die Rechtsnachfolger des wÄhrend des Revisionsverfahrens verstorbenen Witwers K. H. (K.H.). Sie wenden sich in dem von ihnen aufgenommenen Rechtsstreit gegen die Minderung seiner Witwerrente als Folge eines Umzugs in das Beitrittsgebiet.

K.H. bezog ab Februar 1989 unter der Versicherungsnummer 23 020230 H XXX von der beklagten Bundesknappschaft Witwerrente nach seiner verstorbenen Ehefrau V. H. ; ab Februar 1990 bezog er unter der Versicherungsnummer 23 170130 H XXX ferner ein (eigenes) Knappschaftsruhegeld der Beklagten. Die ZahlbetrÄge beliefen sich zum 1. September 1996 (netto) auf DM 834,17 (Witwerrente) und DM 2.221,58/Monat (Versichertenrente). Mit Schreiben vom 20. November 1995 hatte

K.H. unter Angabe der Versicherungsnummer 23 170130 H XXX bei der Beklagten angefragt, "wie sich eine künftige Rentenzahlung bei einem möglichen Umzug nach Thüringen gestalten würde". Mit Schreiben vom 2. Januar 1996, ebenfalls unter der Versicherungsnummer 23 170130 H XXX, hatte die Beklagte geantwortet, fr Versicherte, deren Rentenberechnung auch Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) enthalte und bei denen diese Rente bereits am 31. Dezember 1991 geleistet worden sei, verbleibe es bei einem Umzug von den alten Bundeslndern in das Beitrittsgebiet bei den einmal ermittelten Entgeltpunkten (West). Die Bruttorente werde sich somit durch den Wohnungswechsel nach Thüringen nicht verndern; unterschiedlich sei lediglich der Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner.

Am 21. August 1996 verlegte K.H. seinen Wohnsitz von Baden-Wrttemberg nach Thüringen. Mit Bescheid vom 27. November 1996 stellte die Beklagte die Witwerrente aufgrund der nderung der Berechnungsgrundlagen neu fest; monatlich sei ab 1. September 1996 (netto) DM 834,62 zu zahlen. Dieser Zahlbetrag wurde ua aufgrund der Berechnung des ab 1. September 1996 anzurechnenden Einkommens ermittelt; das monatliche Einkommen von DM 2.221,58 sei insoweit anzurechnen, als es das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) von DM 38,38, also DM 1.013,23 (Freibetrag) bersteige. Das Einkommen bersteige den Freibetrag um DM 1.208,35; hiervon seien 40 % anzurechnen; als anzurechnendes Einkommen ergebe sich damit DM 395,80 (40 % von DM 1.208,35 ergeben richtigerweise jedoch DM 483,34).

Nach Anhrung von K.H. (Anhrungsschreiben vom 11. August 1997) hob die Beklagte unter Hinweis auf [ 48 Abs 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit dem angefochtenen Bescheid vom "12. August 1997" (zur Post am 25. August 1997, zugestellt am 26. August 1997) den "Bescheid ber die Gewhrung ber die Witwerrente"; gem [ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) mit Wirkung fr die Zukunft ab 01.09.97 hinsichtlich der Rentenhhe" auf; auf "die Rckzahlung der fr die Zeit vom 01.09.96 bis 31.08.97 entstandenen berzahlung wird verzichtet." Hinsichtlich der berzahlung fr September 1997 (DM 51,03) werde ein Erstattungsanspruch geltend gemacht. Aus den Anlagen des Bescheides ergibt sich die nunmehr korrekte Berechnung des anzurechnenden Einkommens ab 1. September 1996 in Hhe von DM 483,34/Monat; ab 1. Juli 1997 betrug das anzurechnende Einkommen DM 473,30; hieraus ergaben sich als Rentenzahlungsbetrge ab 1. September 1996 DM 753,65 und ab 1. Juli 1997 DM 783,59. Im Widerspruchsverfahren wandte sich K.H. gegen die hhere Festsetzung des anzurechnenden Einkommens, die er auf seinen Umzug in eines der neuen Bundeslnder zurckfhrte. Der diesen Rechtsbehelf zurckweisende Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 1998 nannte als Rechtsgrundlage der angefochtenen Entscheidung [ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) iVm [ 97](#) und [ 228a Abs 3 SGB VI](#) (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) sowie [ 50 SGB X](#); in dem atypischen Fall des K.H. seien diesem aus Ermessensgrnden die bis zum 31. August 1997 zuviel gezahlten Rentenbetrge belassen worden.

Das Sozialgericht (SG) Altenburg hat die Klage mit Urteil vom 25. Juni 1998 abgewiesen. Infolge des Umzugs sei das auf die Witwerrente anzurechnende

Einkommen unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zu berechnen. Dies sei auch nicht verfassungswidrig.

Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des K.H. mit Urteil vom 22. Juli 1999 zurückgewiesen. Die Beklagte habe die Rente mit Wirkung für die Zukunft aufheben und neu berechnen dürfen. Die wesentliche rechtserhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist des [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ergebe sich aus dem Umzug in das Beitrittsgebiet; seit diesem Zeitpunkt sei bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens der aktuelle Rentenwert (Ost) zu berücksichtigen ([Â§ 228a Abs 3 SGB VI](#)). Dieser sei bereits auch im Änderungsbescheid vom 27. November 1996 zugrunde gelegt worden; damals sei lediglich das anzurechnende Einkommen unzutreffend ermittelt worden. Entgegen der Ansicht der Berufung sei die Vorschrift des [Â§ 228a Abs 3 SGB VI](#) auch auf solche Personen anzuwenden, die bereits Rente in den alten Bundesländern bezogen hätten. Dies sei auch nicht verfassungswidrig. Aus dem Schreiben der Beklagten vom 2. Januar 1996 ergebe sich keine Zusicherung ([Â§ 34 Abs 1 SGB X](#)) auf die ungeschmäxlerte Hinterbliebenenrente. Schließlich liege kein Anhebungsfehler vor. Dem Anhebungsrecht vor Erlass des Bescheides vom 12. August 1997 sei zumindest durch das Schreiben vom 11. August 1997 Genüge getan; dieses sei innerhalb der Widerspruchsfrist ergangen, so daß eine Heilung der verspäteten Anhebung bis zum Abschluß des Widerspruchsverfahrens vorliege ([Â§ 41 Abs 1 Nr 3 SGB X](#)).

Die Revision rügt die Verletzung des [Â§ 228a Abs 3 SGB VI](#); diese Vorschrift erfasse nur den hier nicht vorliegenden Fall, daß der Rentenbezieher seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei Eintritt des Rentenfalls im Beitrittsgebiet gehabt habe. Ein anderes Ergebnis führe zu einer Ungleichbehandlung ist des [Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#). Denn dann würde ein Rentner durch einen Umzug in die neuen Bundesländer schlechter gestellt als durch einen Umzug in "Billigländer" wie Griechenland oder Portugal, bei deren Rente weiterhin der aktuelle Rentenwert (West) berücksichtigt werde. Die umzugsbedingte Rentenkürzung stelle ferner eine das Recht auf Freizügigkeit ([Art 11 Abs 1 GG](#)) beeinträchtigende Regelung dar. Weiterhin betreffe die Auskunft der Beklagten mit Schreiben vom 2. Januar 1996 nicht nur die Versichertenrente, sondern auch die Hinterbliebenenrente. Wäre K.H. die Rentenkürzung rechtzeitig eröffnet worden, wäre er nicht nach Thüringen umgezogen.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

die angefochtenen Urteile und Bescheide aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter näherer Darlegung,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ([Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) einverstanden erklärt.

Die Revision ist unbegründet. Wie die Vorinstanzen im Ergebnis zu Recht entschieden haben, hatte K.H. keinen Anspruch auf Weiterzahlung einer Witwerrente in der ihm bis einschließlich August 1997 ausbezahlten Höhe.

Die Kläger wenden sich, wie aus dem Vortrag im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren hervorgeht, gegen Einbußen bei der Höhe der Witwerrente infolge des Umzuges von K.H. in das Beitrittsgebiet. Ob aus diesem Grunde eine Rentenminderung gerechtfertigt ist, ist auch Gegenstand der Prüfung im Revisionsverfahren. Dies ergibt sich aus folgendem:

Die Beklagte hat den durch den fraglichen Umzug geänderten Berechnungsgrundlagen erstmals mit Bescheid vom 27. November 1996 Rechnung tragen wollen, indem sie das anzurechnende Einkommen nunmehr auf der Grundlage des aktuellen Rentenwerts (Ost) bestimmte. Wegen eines Rechenfehlers ergab sich jedoch hieraus keine Minderung des Zahlungsbetrags der Witwerrente, sondern sogar eine (leichte) Erhöhung. Die eigentliche Rentenkorrektur trat für K.H. erst mit dem im vorliegenden Verfahren angefochtenen Bescheid vom 12. August 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 1998 ein; hierin korrigierte die Beklagte die Berechnungen im Bescheid vom 27. November 1996, beließ K.H. jedoch die sich aus dem Rechenfehler ergebende Überzahlung bis einschließlich August 1997.

Soweit sich die Beklagte als Rechtsgrundlage für diesen Bescheid auf [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) im Bescheid (irrtümlich auch "SGB VI" genannt) beruft, ist diese Regelung für die Korrektur eines Rechenfehlers nicht einschlägig: Die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten wie Schreib- oder Rechenfehler in einem Verwaltungsakt ist vielmehr in [Â§ 38 Satz 1 SGB X](#) geregelt; nach dieser Vorschrift kann die Behörde entsprechende Fehler jederzeit berichtigen. Sie hat dabei eine Ermessensentscheidung zu treffen (Senatsurteil vom 31. Mai 1990, [BSGE 67, 70, 72 = SozR 3-1300 Â§ 38 Nr 1](#)). Soweit also im angefochtenen Bescheid der Rechenfehler im Bescheid vom 27. November 1996 berichtigt wird, ist er an [Â§ 38 SGB X](#) zu messen. [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) behält als Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides insoweit Bedeutung, als hierin die Witwerrente ab 1. Juli 1997 (für K.H., wegen Verzichts auf die Rückzahlung der Überzahlung bis August 1997, im Ergebnis ab 1. September 1997) aufgrund der Rentenanpassung zu diesem Datum und der gleichzeitig erfolgten Änderungen bei der Berechnung der Einkommensanrechnung (Änderung der Versichertenrente als anzurechnendes Einkommen, Änderung des aktuellen Rentenwerts (Ost)) neu berechnet wird.

Soweit sich der angefochtene Bescheid in seiner Teilbedeutung als Berichtigungsbescheid als rechtmäßig erweist – wie im folgenden ausgeführt –, ändert er nicht den Inhalt des Bescheides vom 27. November 1996, sondern lediglich dessen Verlautbarung: Die Berichtigung stellt lediglich klar, was wirklich gewollt war (so zur Parallelvorschrift des [Â§ 42 VwVfG](#): BVerwG vom 11. Januar 2000 – [11 VR 4/99](#), [NVwZ 2000, 553](#), 555 unter Bezugnahme auf BVerwG vom 15. Mai 1970 –